

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
Einleitung		
	Es gilt deutsches Recht, Die Vertragssprache ist deutsch.	GDV-Empfehlung
	Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.	GDV-Empfehlung
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?		
A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug		
<p>A.2.5.5 <i>Zusätzliche Regelungen bei Entwendung</i> A.2.5.5.1 <i>Wiederauffinden des Fahrzeugs</i> Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.</p>	<p>A.2.5.5 <i>Zusätzliche Regelungen bei Entwendung</i> <i>Wiederauffinden des Fahrzeugs</i> A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.</p>	GDV-Empfehlung
<p>A.2.5.5.2 <i>Wiederauffinden in einer Entfernung von mehr als 50 km</i> Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.</p>	<p>A.2.5.5.2 Wiederauffinden in einer Entfernung von mehr als 50 km Wir zahlen die Kosten für die Abholung Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.</p>	GDV-Empfehlung
<p>A.2.5.5.3 <i>Eigentumsübergang nach Entwendung</i> Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.</p>	<p>A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p>	GDV-Empfehlung

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>A.2.5.5.4 <i>Entschädigung bei Pflichtverletzung nach Eigentumsübergang</i></p> <p>Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1., E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p>	<p>Eigentumsübergang nach Entwendung</p> <p>A.2.5.5.4</p> <p><i>Entschädigung bei Pflichtverletzung nach Eigentumsübergang</i></p> <p>Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1., E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p> <p>Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.</p> <p>Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder • ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. <p>Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.</p> <p>Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>A.2.5.9.2 Ereignisse in der Vollkaskoversicherung</p> <p>Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.5.9.1. Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung ergänzen folgende Leistungen den Versicherungsschutz nach A.2.2.2 AKB:</p> <p>Allgefahrendeckung für den Akku Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs. Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk).</p> <p>Ausgenommen sind jedoch Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschleiß, • Abnutzung, • Konstruktions-und Materialfehler oder • chemische Reaktion. <p>Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigen.</p> <p>Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt). Im ersten Betriebsjahr erfolgt kein Abzug. Für jedes weitere Betriebsjahr gilt: der Abzug beträgt maximal 10% je Betriebsjahr. Die Leistungsobergrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt. Greift für das Kfz die Neupreisregelung, erfolgt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • A.2.5.1.2 AKB in den ersten 24 Monaten • der Exklusivdeckung unter Q in den ersten 36 Monaten <p>kein Abzug.</p>	<p>A.2.5.9.2 Ereignisse in der Vollkaskoversicherung</p> <p>Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.5.9.1. Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung ergänzen folgende Leistungen den Versicherungsschutz nach A.2.2.2 AKB:</p> <p>Allgefahrendeckung für den Akku Der Antriebs-Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs. Der Antriebs-Akkumulator Ihres Elektro- bzw. Hybridfahrzeugs ist gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist (All Risk).</p> <p>Ausgenommen sind jedoch Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschleiß, • Abnutzung, • Konstruktions-und Materialfehler oder • chemische Reaktion. <p>Voraussetzung für den Ersatz eines Akkumulatorschadens ist, dass ein Sachverständiger von der VHV beauftragt wurde, das Kfz zu besichtigen.</p> <p>Wir ziehen im Schadenfall gemäß A.2.5.2.3 AKB von den Kosten einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt). Im ersten Betriebsjahr erfolgt kein Abzug. Für jedes weitere Betriebsjahr gilt: der Abzug beträgt maximal 10% je Betriebsjahr. Die Leistungsobergrenze gemäß der Ziffern A.2.5.1 und A.2.5.2 gilt uneingeschränkt. Greift für das Kfz die Neupreisregelung, erfolgt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • A.2.5.1.2 AKB in den ersten 24 Monaten • der Exklusivdeckung unter Q in den ersten 36 Monaten <p>kein Abzug. Gilt die Neupreisschädigung nach A.2.5.1.2 zahlen wir den Neupreis des Antriebs-Akkumulators nach A.2.5.1.8. und verzichten in den ersten 24 Monaten auf einen Abzug.</p>	<p><i>Klarstellung: Neupreisschädigung greift auch für den Akku separat, Abzug neu für alt greift nur bei Reparatur</i></p>
<p>A.3 Schutzbriefleistungen – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung</p>		

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>A.3.7 <i>Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung</i> Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist. 	<p>A.3.7 <i>Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung</i> Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und das Fahrzeug weder am Schadentag nicht-noch-am-darauf-folgenden-Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist. 	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>
<p>A.3.7.1 <i>Weiter- oder Rückfahrt</i> Folgende Fahrtkosten werden erstattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. <p>Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>	<p>A.3.7.1 <i>Weiter- oder Rückfahrt</i> Folgende Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden erstattet: Folgende Fahrtkosten werden erstattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist. <p>Unter öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Weiter- und Rückfahrt per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreise (Economy Class) zu verstehen. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>
<p>A.3.7.2 <i>Übernachtung</i> Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 EUR je Übernachtung und Person.</p>	<p>A.3.7.2 <i>Übernachtung</i> Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.7.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 75 100 EUR je Übernachtung und Person.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>A.3.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 70 EUR je Tag. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>	<p>A.3.7.3 Mietwagen Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen, soweit verfügbar, am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges, jedoch höchstens für sieben Tage und bis höchstens 70 85 EUR je Tag. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>
<p>A.3.7.5 Fahrzeugtransport Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Totalschaden). 	<p>A.3.7.5 Fahrzeugtransport Wir sorgen dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug (Totalschaden). <p>Für die diesbezügliche Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 80 EUR.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>
<p>A.3.9.1 Krankenrücktransport Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p>A.3.9.1 Krankenrücktransport Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 75 100 EUR pro Person.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>A.3.9.3 <i>Rückholung von Kindern</i> Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstaten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>	<p>A.3.9.3 <i>Rückholung von Kindern</i> Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und • die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstaten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse mit öffentlichen Verkehrsmitteln per Bus, Bahn (1. Klasse) oder Flugreise (Economy Class) einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>
<p>A.3.9.5 <i>Fahrzeugabholung</i> Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 EUR pro Person.</p>	<p>A.3.9.5 <i>Fahrzeugabholung</i> Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und • das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann. <p>Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 75 100 EUR pro Person.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>
<p>A.3.9.7 <i>Was versteht man unter einer Reise?</i> Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.</p>	<p>A.3.9.7 <i>Was versteht man unter einer Reise?</i> Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Bei einer Reise spielt es keine Rolle, ob diese im Inland oder in Ländern stattfindet, in denen nach A.3.4 Versicherungsschutz besteht.</p>	<p><i>Klarstellung bzgl. des Reisebegriffs</i></p>

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>A.3.10.1 <i>Bei Panne und Unfall</i></p> <p>a) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>b) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>c) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.</p> <p>d) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p>A.3.10.1 <i>Bei Panne und Unfall</i></p> <p>a) <i>Ersatzteilversand</i> Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.</p> <p>b) <i>Fahrzeugtransport</i> Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und • wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. <p>Für die diesbezügliche Diagnose der Werkstatt zahlen wir gegen Vorlage der Rechnung zusätzlich maximal 80 EUR.</p> <p>c) <i>Fahrzeugunterstellung</i> Wird der Fahrzeugtransport nach A.3.10.1 b durch uns organisiert, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung bis zum Tag der Abholung.</p> <p>d) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen, soweit verfügbar, am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 700 EUR. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.</p> <p>e) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>A.3.10.2 <i>Bei Fahrzeugdiebstahl</i></p> <p>a) <i>Fahrzeugunterstellung</i> Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und • bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. <p>Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.</p> <p>b) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 EUR. Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.</p> <p>c) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p> <p>Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>	<p>A.3.10.2 <i>Bei Fahrzeugdiebstahl</i></p> <p>a) <i>Fahrzeugunterstellung</i> Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und • bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss. <p>Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.</p> <p>b) <i>Mietwagen</i> Anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.7.1 oder Übernachtung nach A.3.7.2 helfen wir Ihnen, soweit verfügbar, am Schadenort ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis höchstens 500 700 EUR. Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.</p> <p>c) <i>Fahrzeugverzollung und -verschrottung</i> Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.</p> <p>Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.</p>	<p><i>Leistungs-Update Schutzbrief</i></p>
<p>B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz</p>		
<p>B.2.4 <i>Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes</i> Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und • Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung bezahlt haben. <p>Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.</p>	<p>B.2.4 <i>Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes</i> Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und • Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung - bzw. bei seinerzeit in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn nach Ablauf von 2 Wochen nach Versicherungsbeginn - bezahlt haben. <p>Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.</p>	<p><i>Klarstellung: Fristen bei Zukunftsbeginn</i></p>
<p>C Beitragszahlung</p>		

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags C.1.1 <i>Rechtzeitige Zahlung</i> Der im Versicherungsschein und der Beitragsrechnung genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.</p>	<p>C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags C.1.1 <i>Rechtzeitige Zahlung</i> Der im Versicherungsschein und in der Beitragsrechnung genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang der ersten Beitragsrechnung fällig. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, ist dieser Beitrag 14 Tage nach Vertragsbeginn fällig. Den genauen Fälligkeitstermin können Sie der Beitragsrechnung entnehmen. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.</p>	<p><i>Klarstellung: Fristen bei Zukunftsbeginn</i></p>
<p>G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</p>		
<p>G.2.9 <i>Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems</i> Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.</p>	<p>G.2.9 Kündigung bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. entfällt</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>G.2.10 <i>Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur</i> Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.</p>	<p>G.2.10 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. entfällt</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.</p>	<p>G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind. entfällt</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</p>		
<p>H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.</p>	<p>H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas); Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>I Schadenfreiheitsrabatt-System</p>		

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, • Anhänger, • Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, • amtlich abgestempelte rote Kennzeichen. 	<p>I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1. Dies gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen; • Anhänger, • Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, • amtlich abgestempelte rote Kennzeichen. 	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>I I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen: <ul style="list-style-type: none"> • nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder • wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben. Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang. Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt. Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil <ul style="list-style-type: none"> • eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, • Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. 	<p>I I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur: <ul style="list-style-type: none"> • nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder • wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben. Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang. Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt. Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil <ul style="list-style-type: none"> • eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, • Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat. 	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</p>		
<p>J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.</p>	<p>J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht. entfällt</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>

AKB 10/2022 PC	AKB 04/2023 PC	Anmerkung
<p>J.7 Änderung der Tarifstrukturen Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regional- klassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkemerkmale und Stärke- klassen zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhandler bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmun- gen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirk- sam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.</p>	<p>J.7 Änderung der Tarifstrukturen Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regional- klassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkemerkmale und Stärke- klassen zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhandler bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmun- gen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirk- sam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht. entfällt</p>	<p><i>GDV-Empfehlung</i></p>
<p>O Leistungserweiterungen der Zusatzleistung EXKLUSIV</p>		
	<p>zu A.2.5.9.2 Die Neupreisentschädigung wird unter den dort ge- nannten Voraussetzungen für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt.</p>	<p><i>Klarstellung: Neupreisentschädigung greift auch für den Akku separat</i></p>
<p>P Bekleidungsschutz</p>		
<p>P.1 Was ist versichert? In Abweichung zu A.2.1.1 gilt bei Vereinbarung der Zusatzlei- stung EXKLUSIV die folgende Besonderheit: Sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, ist auch die Beschädi- gung oder Zerstörung Ihrer Schutzbekleidung in Folge eines Schadenereignisses nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren) oder nach A.2.2.2.2 (Unfall) versichert. Voraussetzung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereignisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt wurde.</p>	<p>P.1 Was ist versichert? In Abweichung zu A.2.1.1 gilt bei Vereinbarung der Zusatzlei- stung EXKLUSIV die folgende Besonderheit: Sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Kraftrad, Leichtkraftrad, Trike oder Quad handelt, ist auch die Beschädi- gung oder Zerstörung Ihrer Schutzbekleidung in Folge eines Schadenereignisses nach A.2.2.1.4 (Zusammenstoß mit Tieren) bei Bestehen einer Teilkaskoversicherung oder nach A.2.2.2.2 (Unfall) bei Bestehen einer Vollkaskoversicherung versichert. Voraussetzung ist, dass aufgrund eines dieser Schadenereig- nisse nicht nur die Bekleidung, sondern auch das gefahrene Fahrzeug beschädigt wurde.</p>	<p><i>Klarstellung bzgl. der Deckungsvoraussetzungen</i></p>